

Diese Vergütungsvereinbarung gilt für die Rentenversicherungsträger

1. Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover und Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen, und die Krankenversicherungsträgern
2. AOK- Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
BKK Landesverband Mitte Landesvertretung Niedersachsen,
IKK classic Dresden, zugleich handelnd als Vertreterin der BIG direkt gesund, IKK gesund plus,
IKK-Die Innovationskasse, IKK Südwest
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Nord*,

Vereinbarung zur Durchführung und Finanzierung des Rehabilitationssports in Niedersachsen
vom 01.01.2023

Höhe der Vergütung

(1) Die Vertragspartner vereinbaren gemäß § 7 (Vergütung) der obigen Vereinbarung zur Durchführung und Finanzierung des Rehabilitationssports in Niedersachsen, dass die Leistungsträger für die Teilnahme am Rehabilitationssport je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten folgende Vergütungssätze zahlen.

(2) Die Vergütungssätze der Leistungsträger betragen je Übungsveranstaltung und je teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten für

| | |
|---|-----------------------------|
| Rehabilitationssport | 6,15 EUR (Pos.-Nr. 604503) |
| Rehabilitationssport in Herzgruppen | 9,54 EUR (Pos.-Nr. 604504) |
| Rehabilitationssport in spezifischen Übungsgruppen für schwerbehinderte und schwerstbehinderte Erwachsene (vgl. Ziffer 9.1 Abs. 3 Rahmenvereinbarung) mit erhöhten Teilhabebedarf | 13,46 EUR (Pos.-Nr. 604507) |
| Rehabilitationssport in Kinderherzgruppen | 17,70 EUR (Pos.-Nr. 604508) |
| Rehabilitationssport im Wasser | 8,48 EUR (Pos.-Nr. 604509) |
| Rehabilitationssport in Übungsgruppen zur Stärkung des Selbstbewusstseins | 13,04 EUR (Pos.-Nr. 604510) |
| Rehabilitationssport für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres | 9,22 EUR (Pos.-Nr. 604511) |
| Rehabilitationssport im Wasser für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres | 12,40 EUR (Pos.-Nr. 604512) |
| Rehabilitationssport in spezifischen Übungsgruppen für schwerstbehinderte Kinder (vgl. Ziffer 9.2 Rahmenvereinbarung) mit erhöhtem Teilhabebedarf | 17,70 EUR (Pos.-Nr. 604513) |
| Herzinsuffizienz-Gruppen | 17,77 EUR (Pos.-Nr. 604514) |
| Gesundheitsbildungsmaßnahmen lt. Anlage 4 | 9,01 EUR (Pos.-Nr. s. dort) |

Mit der vereinbarten Vergütung sind alle entstehenden Kosten abgegolten, ein Eigenanteil für den Versicherten entsteht nicht.

§ 2

In-Kraft-Treten und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Die vorgenannten Vergütungen können vom Leistungserbringer abgerechnet werden, wenn eine genehmigte ärztliche Verordnung vorliegt und die Leistung nach dem 31.12.2022 abgegeben wurde.
- (3) Die Vereinbarung kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden, frühestens zum 01.04.2024.
- (4) Die Vereinbarung kann von den beteiligten Rentenversicherungsträgern mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden, wenn von der Deutschen Rentenversicherung Bund die Anwendung bundeseinheitlicher Vergütungssätze festgelegt wird.